

**Neufassung der Geschäftsordnung
für den Stadtrat und die Ausschüsse der
Stadt Bad Salzungen vom 02.12.2020**

**§ 1
Einberufung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf die nach der ThürKO geltenden Mindestfrist von 4 Kalendertagen abgekürzt werden.
Die Beschlussvorlagen sowie sämtliche notwendigen Unterlagen werden allen einzuladenden Personen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Vorsitzenden des Stadtrates und der Ausschüsse erhalten die Unterlagen bei Bedarf weiterhin in Papierform. Auf Antrag einzelner an der Sitzung teilnehmenden Personen sowie bei fehlendem Zugang zum elektronischen Ratsinformationssystem werden die Unterlagen weiterhin in Papierform zugestellt.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das

Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

- (7) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihrer Ortschaft betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu
- (2) 500,00 € im Einzelfall verhängen.

Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Hauptamt unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen.

§ 3

Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Für die Vertreter der Medien müssen stets Plätze freigehalten werden. Nicht volljährigen oder unangemessen auftretenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (2) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form aktiv an den Sitzungen mitzuwirken.

Insbesondere ist es nicht zulässig, durch Beifalls- oder Missfallenskundgebung Einfluss auf den Sitzungsverlauf zu nehmen. Dies gilt in gleicher Weise für Plakate, Transparente, Aufkleber, Aufstecker u. a.

Zuhörer können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden des Stadtrates ausgeschlossen werden.

- (3) Bildaufnahmen sind Vertretern der Medien erlaubt, soweit der Sitzungsablauf nicht wesentlich gestört oder behindert wird. Ton- und Filmaufnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden des Stadtrates. Der Vorsitzende des Stadtrates setzt den Stadtrat von seiner Einwilligung in Kenntnis. Der Vorsitzende des Stadtrates kann zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sitzungsverlaufes die Zeitdauer von Aufnahmen beschränken. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.

§ 4 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabeangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu wahren, sofern nicht die Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Das Gleiche gilt, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Der Stadtrat kann zulassen, dass Bedienstete der Stadtverwaltung und Sachverständige während nicht öffentlicher Sitzung anwesend sind. Allgemein zugelassen sind die Amtsleiter, deren Stellvertreter sowie von ihnen hinzugezogene Bedienstete.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt-

ausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

Das Benehmen kann auch durch schriftliche Anhörung der Mitglieder des Hauptausschusses und der Beigeordneten unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

- (2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Stadtratsmitglied vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann auf weitere Gegenstände durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte in der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein

Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt ist jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihre Ortschaft betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag muss von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Anträge, die in der Stadtratssitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen und zu begründen. Sie müssen gemäß § 5 (2) spätestens 14 Tage vor der Stadtratssitzung bei der Stadtverwaltung vorliegen, wenn sie in der Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Nicht der Schriftform bedürfen:
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge zu Sachanträgen während der Debatte,

3. Rücknahme von schriftlich gestellten Anträgen, die jederzeit möglich ist.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung in der Regel mündlich in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung oder nicht fristgemäß gestellt werden, brauchen vom Bürgermeister nicht beantwortet zu werden. Die Anfrage gilt in diesem Fall als für die nächste Sitzung gestellt.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Das nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO als Vorsitzender vom Stadtrat gewählte Stadtratsmitglied leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen. Dem Bürgermeister und in seiner Vertretung den Beigeordneten, ist auf Verlangen jederzeit das Wort auch außerhalb der Reihe zu erteilen.
- (3) Der einzelne Redebeitrag darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der

- (4) Vorsitzende nach vorheriger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für jede Fraktion unabhängig von der Anzahl der Redner auf 10 Minuten beschränkt.
- (5) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (6) Die Sitzungen des Stadtrates werden auf 22.00 Uhr zeitliche Dauer begrenzt.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen

sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre

Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen.
Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn:
 - sie leer sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - sie den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen

b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten

nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

- (11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim zweiten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift ist in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu trennen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Über die Sitzung des Stadtrates wird eine Tonträgeraufzeichnung gefertigt. Nach Genehmigung der Niederschrift ist nach Ablauf eines Monats die Tonträgeraufzeichnung zu löschen. Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen. Zur Vorbereitung dieses Beschlusses wird den Stadträten die Niederschrift im geschützten elektronischen Bereich zur Verfügung gestellt. Über den Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Das Fertigen von Abschriften oder Kopien ist unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Soweit die Einsicht durch geschützten elektronischen Zugang ermöglicht wird, ist es nicht gestattet, Dritten diesen Zugang zu ermöglichen. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten. Der Ausdruck von Protokollauszügen aus dem nichtöffentlichen Teil ist nicht gestattet. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei und wird darüber hinaus über das Internet ermöglicht.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 15 ThürKO genannten Angelegenheit ausschließlich zuständig.

§ 18 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.

- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (7) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 19 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; werden mehrere Stellvertreter gewählt, wird gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 – 15 über den Stadtrat, die Stadratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung, soweit sich aus § 43 ThürKO nichts anderes ergibt.
- (9) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gem. § 38 ThürKO.

§ 19

Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse, die sowohl vorberatend, als auch beschließend tätig sind:
 - a) den **Hauptausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadratsmitgliedern,

- b) den **Stadtentwicklungsausschuss** (SEA), bestehend aus dem Bürgermeister und 10 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Sport und Kultur**, bestehend aus dem Bürgermeister und 10 weiteren Stadtratsmitgliedern

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) **Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss ist im Zusammenwirken mit den übrigen Ausschüssen koordinierend tätig. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates, soweit nicht ein anderer Ausschuss für die Vorberatung zuständig ist.
2. Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung und den Stellenplan für die Beschlussfassung durch den Stadtrat vor. Soweit nicht der Bürgermeister gem. § 20 zuständig ist, werden dem Hauptausschuss anstelle des Stadtrates die folgenden Entscheidungen übertragen:
 - 2.1. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die sonstigen im Vermögenshaushalt vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von mehr als 100.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Betrag von mehr als 25.000,00 € bis 65.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.3. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen/Forderungen der Stadt über 10.000,00 € sowie Erlass über 5.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.4. Stundung von Ansprüchen/Forderungen der Stadt sowie die Aussetzung der Vollziehung bei Beträgen von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.5. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt.
 - 2.6. Vermietungen und Verpachtungen bei einer Werthöhe von mehr als 15.000,00 € je Jahr im Einzelfall.
 - 2.7. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus solchen.
 - 2.8. Erwerb von Grundstücken im Werte von über 30.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.9. Zustimmung für die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes.

2.10. Zustimmung für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten nach Vergütungsgruppe ab TVöD E 9b.

2.11. Kreditaufnahmen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung.

b) **Ausschuss für Stadtentwicklung** (Städtebau, Verkehr, Umwelt und Wirtschaft)

I. Dem Ausschuss werden zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Ausführung von Bauvorhaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Betrage von mehr als 100.000,00 € im Einzelfall.
2. Vergabe von Sanierungsmitteln im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Vergabe von Zuschüssen im Umweltbereich über 200,00 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Ausübung des Vorkaufsrechtes (§§, 256 24 BauGB) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei einer Werthöhe über 20.000,00 € im Einzelfall.
5. Erklärung des Einvernehmens der Stadt über
 - 5.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - 5.2. die Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)
 - 5.3. Ausnahmen/Befreiungen vom B-Plan (§ 31 BauGB) beziehungsweise von den sonstigen städtebaulichen Satzungen (§ 66 ThürBauO) im Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 60, Burgsee.
6. Abschluss von Erschließungsverträgen.
7. Entscheidung über Abschnittsbildung und Erschließungseinheiten im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht.

8. Benennung/Umbenennung der Straßen, Wege, Plätze unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung für die Ortschaftsräte.
9. Widmung für die Öffentlichkeit/Entwidmung der Straßen, Wege und Plätze.

II. Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung:

- der Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungspläne,
- des Flächennutzungsplanes,
- der Baulandumlegungspläne,
- sämtlicher Satzungen nach Bau- GB und Bau- O und der Straßenausbaubeitragssatzung sowie
- der Konzepte der Stadtentwicklung und Rahmenplanung (z.B. Verkehrskonzept, Kurentwicklungsplan, Grünordnungspläne u.ä.)

für die Beschlussfassung für den Stadtrat.

Weiterhin obliegt dem SEA die Vorberatung zu städtischen Baumaßnahmen.

c) **Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Sport und Kultur**

I. Dem Ausschuss werden zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Vergabe von Zuschüssen im Sozialbereich über 500,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Vergabe von Zuschüssen im Jugend-, Sport- und Kulturbereich über 500,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Abstimmung der Durchführung von kulturellen Großveranstaltungen der Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Ehrenamtswürdigung

II. Dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Kultur obliegen vorberatend folgende Angelegenheiten:

- Senioren-, Behinderten- und Integrationsangelegenheiten einschließlich der Vorbereitung der Bestellung der Beauftragten sowie des Ortschronisten der Stadt Bad Salzungen und der Ortsteilchronisten.
- Angelegenheiten der Sport-, Jugend-, und Kulturarbeit sowie der Würdigung des Ehrenamtes
- Angelegenheiten der Stadt- und Kreisbibliothek

- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß SBG XII
- Vorbereitung der Planung von Kinder-, Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sporteinrichtungen (außer Baumaßnahmen)
- Angelegenheiten der Kindertagesstätten

§ 20 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (§ 29 Abs. 1 ThürKO).
2. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO).
3. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Stadt (§ 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO).
4. Dem Bürgermeister obliegt das Eilentscheidungsrecht in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Stadtrates oder des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen (§ 30 ThürKO).
5. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten. Der Bürgermeister bedarf für folgende Personalentscheidungen der Zustimmung des Hauptausschusses:
 - 5.1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
 - 5.2. die Einstellung und Höhergruppierung sowie die Entlassung der Angestellten nach Vergütungsgruppen ab TVöD E 9 b.
6. Dem Bürgermeister werden die in § 8 (2) der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen.

§ 21
Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.07.2019 außer Kraft.

Bad Salzung, den 02.12.2020

Bohl
Bürgermeister

(Siegel)